Bundesamt für Gesundheit Abteilung Versicherungsaufsicht Sektion Unfallversicherung Schwarzenburgstrasse 157 3003 Bern

29. Juni 2016

# Änderung der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu den vorgeschlagenen Änderungen der Verordnungen UVV sowie MVV Stellung nehmen zu können.

### 1. Grundlegende Bedenken zu Art. 67 bis 71 UVV / Art. 9a und 13 bis 13c MVV

Im erläuternden Bericht wird suggeriert, dass es sich bei den vorgeschlagenen Änderungen in Art. 67 bis 71 UVV sowie Art. 9a und 13 bis 13c MVV um unstrittige technische Präzisierungen handle. Darüber sind wir höchst erstaunt. Die vorgeschlagenen Änderungen sind geneigt, das heutige Gesundheitssystem im Bereich des Unfalls nachhaltig zu destabilisieren. Die Bestimmung von Tarifen und Tarifstrukturen sind weder eine Nebensächlichkeit noch ein triviales Unterfangen. Im KVG ist man gut bedient, wenn entsprechende Verhandlungen nur 15 Jahre dauern.

physioswiss ist äusserst erstaunt, dass man zur Bestimmung von Tarifen und Tarifstrukturen ausgerechnet das KVG als Vorbild herbeizieht. Zurückhaltend formuliert können die heutigen Bestimmungen im KVG zur Festsetzung von Tarifen und Tarifstrukturen als katastrophal bezeichnet werden. Das KVG als Vorbild zur Bestimmung von Tarifen und Tarifstrukturen zu nehmen, scheint uns aufgrund der desolaten Leistungsbilanz der entsprechenden Bestimmungen komplett abwegig zu sein.

Auch wenn die entsprechenden Bestimmungen im UVG überarbeitungswürdig zu sein scheinen: Man müsste sich vielmehr überlegen, ob die Bestimmungen des KVG nicht dem UVG angepasst werden müssten.

Die Begründung, wieso das UVG an das KVG angepasst werden soll, kann nicht akzeptiert werden. So wird auf die entsprechenden Vorschläge des Bundesverwaltungsgerichtes verwiesen. Es sei an dieser Stelle mit aller Vehemenz und Deutlichkeit daran erinnert, dass die Schweiz nach dem Prinzip der Gewaltenteilung aufgebaut ist. Die Staatsmacht ist in drei unabhängige Bereiche aufgeteilt: Legislative, Exekutive und Judikative. Es ist staatspolitisch höchst bedenklich, wenn wie vorliegend die Judikative gerade noch selber die Inhalte eines Gesetzes bestimmt. Schon alleine aus staatspolitischen Gründen sind die vorgeschlagenen Änderungen in den Artikeln 70 bis 70c UVV und 13 bis 13c MVV abzulehnen.

### 2. UVV

#### UVV Art. 67

Auf Basis der Ausführungen im erläuternden Bericht kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass Leistungen, die im KVG von der Übernahmepflicht ausgeschlossen sind aber im Unfallbereich zweckdienlich wären, auch im UVG ausgeschlossen werden. Wir interpretieren dies als versteckten Leistungsabbau. Es darf sehr wohl eine Diskussion über den Umfang der Leistungen geben. Dies kann und darf aber nicht durch die Hintertür eingeführt werden.

Im Entwurf wird in UVV Art. 67 Abs. 1 festgehalten, dass die Versorgung qualitativ hochstehend, zweckmässig und zu möglichst günstigen Kosten erbracht werden soll. In Absatz 2 wird dann zweckmässig so definiert, dass Behandlungen geeignet und notwendig sein müssen und Kosten und Nutzen in einem vernünftigen Verhältnis stehen sollen. Es ist völlig unklar, ob die Kosten unter der Voraussetzung einer ausreichenden und qualitativ guten Behandlung möglichst günstig sein sollen oder aber in einem guten Verhältnis zum Nutzen stehen müssen. Offensichtlich ist dies nicht das Gleiche. In Folge werden hier inkonsistente Grundsätze definiert.

Der Verweis auf die Kosten ist verständlicherweise nötig und auch richtig. Nur ist es nicht opportun, die entsprechenden Ziele zweimal unterschiedlich zu definieren. Auf eine solche unterschiedliche Definition ist zwingend zu verzichten, da die damit eingeführte Rechtsunsicherheit keinerlei Nutzen hat. Wir schlagen vor, dass in Absatz 1 die dementsprechende Formulierung unverändert beibehalten, in Absatz 2 aber bereinigt wird.

Antrag Art. 67 Abs. 2 Alt

«Heilbehandlungen und Hilfsmittel sind zweckmässig, wenn sie aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls geeignet und notwendig sind, um das gesetzliche Ziel in einem vernünftigen Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen zu erreichen. »

Neu «Heilbehandlungen und Hilfsmittel sind zweckmässig, wenn sie aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls geeignet und notwendig sind. »

#### UVV Art. 70 bis 70c

Wie bereits einleitend dargelegt, sind die vorgeschlagenen Änderungen bei den Artikeln 70 bis 70c schon aus prinzipiellen staatspolitischen Gründen klar und deutlich zu verwerfen. Des Weiteren muss die heutige Situation bei der Bestimmung von Tarifen und Tarifstrukturen innerhalb des KVG, zurückhaltend ausgedrückt, als deplorabel bezeichnet werden. Wir kommen nicht umhin, unserem grössten Erstaunen Ausdruck zu verleihen, dass man solch erfolglose Bestimmungen unbesehen für das UVG kopieren möchte. Das UVV soll ja fortentwickelt und nicht verschlechtert werden.

Es kann nebenbei auch nicht sein, dass solch wesentlichen Fundamente unseres Gesundheitssystems en passant geändert werden. Vielmehr müssen die Mechanismen, wie Tarife und Tarifstrukturen bestimmt werden, grundlegend und ergebnisoffen überarbeitet werden.

Wir weisen alle Änderungen in den Artikeln 70 bis 70c komplett und ohne Vorbehalte zurück.

Antrag Art. 70 Streichen

Antrag Art. 70a Streichen

Antrag Art. 70b Streichen

Antrag Art. 70c Streichen

## 3. MVV

Die vorgeschlagenen Änderungen im MVV Art. 9a sowie 13 bis 13c sind nicht zielführend und werden von physioswiss abgelehnt. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Erläuterungen zum UVV.

Antrag Art. 9a Abs. 2 Alt «Heilbehandlungen und Hilfsmittel sind zweckmässig,

wenn sie aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls geeignet und notwendig sind, um das gesetzliche Ziel in einem vernünftigen Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen zu erreichen. »

Neu «Heilbehandlungen und Hilfsmittel sind zweckmässig,

wenn sie aufgrund der konkreten Umstände des

Einzelfalls geeignet und notwendig sind. »

Antrag Art. 13 Streichen

Antrag Art. 13a Streichen

Antrag Art. 13b Streichen

Antrag Art. 13c Streichen

# 4. Fazit

Die vorgeschlagenen Änderungen in UVV Art. 67 und Art. 70 bis 70c sowie in MVV Art. 9a und 13 bis 13c werden von physioswiss in der vorliegenden Form klar abgelehnt.

Für Fragen stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse physioswiss

Roland Paillex Präsident Bernhard Kuster, Dr. oec. publ. Generalsekretär